

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 24.11.1821 publ. 06.12.1821

genheiten geleisteten Amtsverrichtungen die Gebühren, nach der Amtspostelntaxe, in allen andern hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen; so wie auch in diesen ausgenommenen Fällen die Copialien für die bey den Aemtern besorgten Ausfertigungen ihnen zu vergüten sind.

41) Regierungs = Bekanntmachung
v. 24. Nov. 1821. publ. Dec. 6. e. a.

Ergänzt die
Verordnung v.
27. Jan. 1820.
in Betreff des
Einschüttens
des Viehes zc.
rückfichtlich der
deshalb zu er-
lassenden Publi-
cation, und der
Auslieferung
des eingeschüt-
teten Viehs an
den Eigenthü-
mer, oder aber
des vorzuneh-
menden Ver-
kaufs, wenn der-
selbe sich nicht
meldet.

Die Regierung findet sich durch geschehene Anfragen veranlaßt, zur Erläuterung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1820. in Betreff des Einschüttens des Viehes u. s. w. annoch Folgendes zu bestimmen:

- 1) Wenn fremdes Vieh, dessen Eigenthümer nicht bekannt ist, eingeschüttet wird, so muß der Kirchspielsvogt oder der Deichjurat (Deichrichter), welchem deshalb, nach §. 1. und 4. der erwähnten Publication, die Anzeige geschehen ist, den Schüttungsfall unverzüglich durch Anschlag in den nächsten Wirthshäusern und an den Kirchthüren bekannt machen.
- 2) Meldet sich hierauf in den nächsten 8 Tagen kein Eigenthümer des eingeschütteten Viehes, so muß der Schüttungsfall mit einer genauen Beschreibung und einer ungefähren Taxation desselben von den gedachten Officialen dem Amte berichtlich

angezeigt werden, welches dann deshalb, so wie wegen gesunderer herrenloser Sachen, weiter zu verfahren, insbesondere unverzüglich durch die wöchentlichen Anzeigen die weitere Bekanntmachung des Schüttungsfalls zu besorgen hat.

- 3) Das Amt hat jedoch unverzüglich dahin zu sehen, daß der Werth des eingeschütteten Viehes durch die Kosten der Fütterung nicht absorbiert werde. Es muß daher sofort nach erhaltener Anzeige über die Fütterung und Wartung desselben einen billigen, den jedesmaligen Preisen angemessenen Accord treffen lassen, auch, wenn das eingeschüttete Vieh nicht von sehr bedeutendem Werth ist, dasselbe so schnell als möglich, sonst aber nach Ablauf eines in der Amtspublikation auszudrückenden Zeitraums von vier bis sechs Wochen, öffentlich meistbietend verkaufen und die Kaufgelder nach Abzug der Entschädigungs-, Schüttungs- und Fütterungskosten ad depositum nehmen.
- 4) Der Verkauf des eingeschütteten Viehes geschieht vom Amte, ohne Zuziehung des Auktions-Verwalters, und es werden dafür die Amtsgebühren nach S. 28 — 30. der Amtsportelntaxe berechnet.
- 5) Würde demnächst innerhalb Jahresfrist,